

Islamberatung

in Baden-Württemberg



Handreichung für das Zusammenleben in der Kommune

Dr. Hussein Hamdan
Christina Reich

***Islamberatung
in Baden-Württemberg***

**Handreichung
für das Zusammenleben
in der Kommune**

***Dr. Hussein Hamdan
Christina Reich***

Dezember 2020

Projekt Muslime als Partner in Baden-Württemberg
Information, Beratung, Dialog

Impressum



Dezember 2020

Herausgeber*innen:

Dr. Hussein Hamdan

Christina Reich

[Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart](#)

Im Schellenkönig 61, 70184 Stuttgart

Telefon: +49 711 1640-600, E-Mail: info@akademie-rs.de

Fachbereich Muslime in Deutschland

E-Mail: islamberatung@akademie-rs.de

Layout: Tim Florian Siegmund (in Anlehnung an die Gestaltung des Online Journals der Akademie: indialog.akademie-rs.de)

Titelbild: pixabay.com, bearbeitet durch Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Inhalt

A.	Einleitung	2
B.	Islamische Verbände in Baden-Württemberg – Einordnung und Empfehlungen zum Umgang	5
1.	Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V. (IGMG)	6
2.	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB)	9
3.	Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ)	12
4.	Jugendverbände	15
C.	Kommunale Handlungsfelder – Einblicke und Handlungsempfehlungen	18
1.	Moscheebau	18
2.	Öffentliche Fastenbrechen	22
3.	Islamische Bestattung	24
4.	Pflege	29
D.	Anhang	35
1.	Verwendete Literatur	35
2.	Literaturempfehlungen	35
	Danksagungen	37

A. Einleitung

Im Februar 2015 ist das Projekt „Muslime als Partner in Baden-Württemberg. Information, Beratung, Dialog“ gestartet, das unter dem Schlagwort „Islamberatung“ bekannt geworden ist. In diesem Gemeinschaftsprojekt der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der [Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl](#) und der [Robert Bosch Stiftung](#) wird an der Akademie eine fachkundige Beratung für Kommunen, kirchliche Einrichtungen und islamische Vereinigungen in Baden-Württemberg angeboten. Ziel ist es, fallspezifische Informationen anzubieten, bei konkreten Anliegen zu beraten und vereinzelt Konflikt- beziehungsweise Dialogprozesse zu begleiten. Die Nachfrage übersteigt die ursprünglichen Erwartungen der Projektpartner um ein Vielfaches. Bisher wurden über 175 Beratungen durchgeführt (Stand November 2020).

Das Projekt hat folgenden Hintergrund: Eine durchgehende Einbeziehung von Muslim*innen in kommunale Handlungsfelder ist in Baden-Württemberg keine Selbstverständlichkeit. Vielmehr stellen sich sowohl vonseiten kommunaler Einrichtungen wie auch vonseiten muslimischer Organisationen zahlreiche Fragen: Mit welchen Akteur*innen ist eine Zusammenarbeit möglich? Wie kann sie sinnvoll angegangen werden? Welche gemeinsamen Ziele gibt es? Welche Potentiale können gestärkt werden und wie können mögliche Barrieren oder Vorbehalte überwunden werden? Das Themenspektrum der Beratungen, in denen vorwiegend kommunale Einrichtungen begleitet wurden, reicht von Moscheebau und islamischer Bestattung über Jugendarbeit bis hin zu verschiedenen Fragen im Umgang mit muslimischen Geflüchteten oder mit muslimischen Kindern in Kindertagesstätten sowie mit pflegebedürftigen Menschen. Den größten Schwerpunkt der Beratungsanfragen bildet die Einschätzung von verschiedenen Islamverbänden und Gruppen vor Ort. In diesen Beratungen geht es um die Vermittlung von Informationen zu den jeweiligen Gruppen und das Ausloten von Möglichkeiten, wie islamische Gemeinden in kommunale Prozesse einge-

bunden werden können. Trotz vieler Überschneidungen in den Fragestellungen sind die Beratungssituationen individuell. Den beratenen Stellen werden keine fertigen Lösungen präsentiert. Sie bekommen Vorschläge, die aus unserer Sicht nützlich sind, damit sie eigenständig ihre Anliegen verfolgen und eine kommunale Lösung finden können.

Die große Nachfrage nach qualifizierter Islamberatung hat dazu geführt, dass aus einem einzigen Islamberater mittlerweile ein vierköpfiges Berater*innen-Team geworden ist.

Teil des Projekts Islamberatung sind von Anfang an begleitende Veranstaltungen. Seit 2017 findet jährlich im Herbst eine „Jahrestagung der Islamberatung“ statt, bei der thematische Schwerpunkte des Projekts diskutiert werden. Diese Tagungen werden sehr gut angenommen und erfüllen den Zweck, Ergebnisse und Erfahrungen der Islamberatung einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Diesen Zweck verfolgt auch die hier vorliegende Handreichung. Sie hat hauptsächlich Kommunen im Blick. Viele Informationen können allerdings auch für weitere Stellen hilfreich sein. Die Handreichung ist explizit kompakt gehalten und alltagstauglich gestaltet. Hintergründe von Beratungen oder Herangehensweisen an spezifische Fälle können daher hier nicht geschildert werden. Vielmehr bietet sie einen „Vorgeschmack“ auf ein Buch zur Islamberatung, das voraussichtlich 2022 erscheinen wird.

Neben dem wichtigen und unsere Beratungen prägenden Fokus auf die verschiedenen Islamverbände und ihre Einordnung in die muslimische Landschaft in Deutschland wollen wir vier Themen vorstellen, die uns in unseren Beratungen immer wieder beschäftigt haben. Dazu zählen Fragen rund um Moscheebauprozesse und öffentliche Fastenbrechen im Ramadan. Weiterhin geht es um muslimische Bestattung und Friedhöfe sowie den Umgang mit muslimischen Patient*innen.

Nach einer kurzen Einführung in die Thematik benennen wir zunächst die Anliegen, die in den Beratungen an uns herangetragen wurden, um einen Eindruck zu vermitteln, welche Fragen und Herausforderungen in dem jeweiligen Feld bestehen. Aufbauend darauf stellen wir unsere Handlungsempfehlungen vor. Die beiden Kapitel zur islamischen Bestattung und zu Fragen aus dem Kontext der Pflege vermitteln etwas stärker Hintergrundinformationen zu den beiden

Themenkomplexen und sind daher im Gegensatz zu den vorherigen Kapiteln mit zusätzlicher Literatur angereichert.

B. Islamische Verbände in Baden-Württemberg – Einordnung und Empfehlungen zum Umgang

Seit Beginn des Projekts bildet die Einordnung islamischer Gruppen den größten Schwerpunkt unseres Beratungsangebots. So wurde diese Thematik in weit über hundert Beratungsgesprächen auf unterschiedliche Weise behandelt. Dies hat uns überrascht, da in vielen Kommunen seit Jahrzehnten muslimische Akteur*innen präsent sind und davon auszugehen war, dass mittlerweile grundlegende Kenntnisse zu den jeweiligen Gruppen vorhanden sind. Das war aber nicht überall gegeben. Besonders die große Zahl sehr unterschiedlicher, teilweise in Spannung zueinander stehender islamischer Gemeinden vor Ort sowie die immer vielfältiger werdende Islamlandschaft werfen zahlreiche Fragen auf. An vielen Orten bestehen Unsicherheiten im Hinblick auf die Kontaktherstellung und Kommunikation mit den Gemeinden. Zahlreiche Kommunen, aber auch kirchliche Einrichtungen und vereinzelt Einrichtungen des Landes baten einerseits um Informationen zu den Islamverbänden und Gemeinden, die in ihren Städten oder ihrer Umgebung vertreten sind, andererseits um Hilfestellungen bei der Einbindung dieser Gruppen in kommunale Handlungsfelder. Dabei wurde teils allgemein über die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Islamgemeinden gesprochen, teils fand ein Austausch über konkrete Projekte und Anliegen statt. Gegenstand der Beratungen waren unter anderem folgende Gruppen: DITIB, IGMG, VIKZ, die sogenannten Grauen Wölfe, Ahmadiyya Muslim Jamaat, AABF (Alevit*innen), arabische Gemeinden, Shems e. V. und Vereine, die Hizmet (besser bekannt als Gülen-Bewegung) zugerechnet werden.

Da wir zu IGMG und DITIB am häufigsten beraten haben, sollen hier Empfehlungen für den Umgang mit diesen beiden Gruppen formuliert werden. Als dritte Gruppe haben wir die Ahmadiyya Muslim Jamaat ausgewählt, da sie in kommunalen Zusammenhängen immer mehr in Erscheinung tritt, dabei aber nicht sel-

ten auf Ablehnung von anderen Muslim*innen stößt. Weil ein Fokus der Beratungen auf der Jugendarbeit lag, betrachten wir schließlich gesondert die Jugendabteilungen insbesondere der großen Verbände, aber auch unabhängige islamische Jugendgruppen.

1. Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V. (IGMG)

Bereits während der Laufzeit unseres Projekts „Junge Muslime als Partner“ (2012–2014), in dem wir die Jugendarbeit islamischer Gruppen in Deutschland mit Fokus auf Baden-Württemberg untersuchten, wurden wir von kommunalen Akteur*innen nicht selten um eine Einschätzung islamischer Gruppen gebeten. Besonders zur IGMG gab es damals auffällig viele Fragen.

Als 2015 die Islamberatung ins Leben gerufen wurde, verwunderte es uns daher nicht, dass uns sofort Anfragen zum Umgang mit der IGMG erreichten, die sich zum Teil als ziemlich kompliziert erweisen sollten. Die Kommunen waren bei der Bewertung der IGMG meist hin- und hergerissen, vor allem, wenn die Gemeinde vor Ort engagiert war und die Verantwortlichen in der persönlichen Begegnung freundlich und aufgeschlossen auftraten sowie Interesse an Partizipation und Dialog äußerten. Schwerpunkte zu IGMG-spezifischen Beratungen waren neben einer allgemeinen Einordnung die folgenden Themen:

- Möglichkeiten von Kooperationen beziehungsweise Einbindung im interreligiösen Dialog
- Bewertung der Jugendarbeit
- Anträge auf städtische Räumlichkeiten, die als Moschee genutzt werden können

Die größten Bedenken für kommunale Akteur*innen bei ihrer Einschätzung oder Zusammenarbeit mit der IGMG bildete deren Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern.

Die IGMG wird von den Sicherheitsbehörden als bedeutendste Organisation des legalistischen Islamismus eingestuft.

Aufgrund der Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist die IGMG von vielen Prozessen und Projekten mit Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg ausgeschlossen. So gehört der Verband zum Beispiel nicht dem Runden Tisch der Religionen von Sozialminister Manfred Lucha an, ist kein Mitglied im Beirat des Tübinger Zentrums für Islamische Theologie und war kein direkter Gesprächspartner der Landesregierung im Prozess zur Einführung des Islamischen Religionsunterrichts.

Wie kann also auf kommunaler Ebene verfahren werden? Zum einen pflegen wir an der Akademie seit einigen Jahren Kontakte zur IGMG und binden sie vereinzelt auch in Veranstaltungen ein. Zum anderen konnten wir vor allem zu Beginn der Islamberatung durch viele Gespräche mit Kontaktpartner*innen aus Baden-Württemberg und anderen Bundesländern – sowie in den Berichten der Verfassungsschützer*innen in mehreren Bundesländern – positive Entwicklungen im Verband feststellen. Daher war es uns wichtig, Kommunen eine Art „Fahrplan“ mitzugeben:

- Wenn ein Verband beobachtet wird, dann ist es unseres Erachtens wichtig, sich die jährlich erscheinenden Berichte des Verfassungsschutzes auf Ebene des Bundes und des jeweiligen Landes durchzulesen und die erhobenen Vorwürfe zur Kenntnis zu nehmen, auch wenn gute Erfahrungswerte vorliegen und eventuell Kooperationen bestehen.
- Gerade für Kommunen, die noch nicht über ausgeprägte Beziehungen zu der jeweiligen IGMG-Gemeinde vor Ort verfügen, wird empfohlen, den Kontakt zum Verfassungsschutz zu suchen und den Beobachtungsgrad der Gemeinde vor Ort zu erfragen. Häufig ist nicht bekannt und das hat uns irritiert, dass man den Verfassungsschutz anrufen oder nach einem Gesprächstermin fragen kann, um die Situation in der eigenen Kommune zu bewerten.
- Um sich noch eine weitere Meinung einzuholen, kann es förderlich sein, auch die Polizei vor Ort oder den Staatsschutz nach einer Bewer-

tung zu fragen. In vielen Fällen – so die Erfahrung insbesondere aus den ersten Jahren – berichteten uns kommunale Vertreter*innen im Nachhinein, dass nichts beziehungsweise nichts Schwerwiegendes gegen die IGMG-Gemeinde in ihrer Kommune vorliege.

- Man braucht zudem mindestens Grundlagenkenntnisse über den Verband und seine Entwicklung (dies gilt natürlich auch für die anderen Gruppen), die über den Bericht des Verfassungsschutzes hinausgehen. Es empfiehlt sich etwa, Vertreter*innen der Kirchen vor Ort nach Erfahrungen zu fragen oder andere Kommunen um einen Informationsaustausch zu ihrem Umgang mit der IGMG zu bitten.
- Auf dieser Grundlage kann – je nach Stadium der Beziehungen – ein Kennenlernprozess oder ein Austausch über mögliche Kooperationen (weiter-)geführt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass die Einbindung der IGMG in kommunale Kontexte Kritik von Bürger*innen und der Presse nach sich zieht. Beides ist in den letzten Jahren zu beobachten gewesen. Darauf sollten sich Kommunen und andere Stellen einstellen, die sich für eine Zusammenarbeit mit der IGMG entscheiden.

Neben Fragen nach Einschätzung der IGMG wurde die Verwaltung ihrer Moscheen mit uns thematisiert. Diese werden in der Regel von der Europäischen Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft (EMUG) verwaltet. Zuweilen kann es vorkommen, dass bei Gesprächen mit der Kommune über die Zurverfügungstellung von städtischen Räumen Vertreter*innen der EMUG beteiligt sind und als Wortführer*innen auftreten. Dies hat an manchen Stellen für Irritationen bei kommunalen Akteur*innen gesorgt. Daher empfehlen wir darauf zu bestehen, dass möglichst nur die Vertreter*innen der jeweiligen IGMG-Gemeinde – wenn nötig mit Unterstützung einer Person aus dem verantwortlichen Regionalverband – an solchen Gesprächen beteiligt sind, um die kommunale beziehungsweise regionale Ebene zu wahren.

2. Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB)

DITIB, der größte islamische Verband in Deutschland, galt lange Zeit als wichtigster Partner von Politik, Kirchen und Kommunen. Noch heute ist DITIB in vielen Gremien vertreten. Allerdings nehmen inzwischen Akteur*innen auf verschiedenen Ebenen Abstand von dem Verband. Aus dem Prozess zur Einführung des Islamischen Religionsunterrichts in Baden-Württemberg hat sich der Verband 2019 selbst zurückgezogen, als die Landesregierung die Stiftung Sunnitischer Schulrat ins Leben rief.

Die DITIB ist seit ihrer Gründung an die staatliche türkische Religionsbehörde Diyanet angebinden. Während diese Rückbindung seitens der deutschen Politik lange Zeit als stabilisierender und legitimierender Faktor in der Zusammenarbeit mit der DITIB verstanden wurde, wird sie in den letzten Jahren verstärkt kritisch wahrgenommen und politisch diskutiert. Dies ist vor allem eine Folge der angespannten politischen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei. Auch Handlungen der DITIB selbst tragen zunehmend dazu bei, dass ihre enge Bindung an die Diyanet offensichtlicher wird. Dies wird ihr zum Vorwurf gemacht.

Zu Beginn der Islamberatung gab es kaum kritische Anfragen bezüglich der DITIB. An der einen oder anderen Stelle wurde zwar angemerkt, dass man konservativere Prägungen in der Kommunikation mit den jeweiligen Moscheegemeinden feststelle, oder man beklagte sich etwa über fehlende Strukturen und einen Vorstand mit schlechten Deutschkenntnissen. Die DITIB als Partner zu verlieren, kam jedoch nicht in Frage. Dies hat sich nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 und den damit verbundenen Folgen, wie Spionagevorwürfen gegen einzelne Imame in Deutschland sowie weiteren politischen Veränderungen in der Türkei, gewandelt. Forderungen der deutschen Öffentlichkeit, sich vom Einfluss der türkischen Politik zu distanzieren, werden bis heute auf verschiedenen Ebenen gestellt. Der Verband und viele seiner Gemeinden kommen dem aber nicht nach.

Kommunale und kirchliche Stellen sind von diesen Entwicklungen irritiert und haben seitdem intensiver nach Empfehlungen zum Umgang mit den DITIB-Gemeinden in ihrem Umfeld gefragt. Folgende Themen und Fragen stellten sich

wiederholt:

- Kann DITIB noch ein verlässlicher Partner in kommunalen städtischen und interreligiösen Dialogprozessen sein?
- Umgang mit dem angespannten Verhältnis der DITIB zur Hizmet (der sogenannten Gülen-Bewegung)
- Beobachtung durch den Verfassungsschutz?
- Bewertung der Jugendarbeit
- Umgang mit Moscheebauten

Bei aller Kritik, die man am Verband äußern kann, empfehlen wir einen differenzierten Umgang mit den Moscheegemeinden und raten von Pauschalurteilen ab. Der kommunale Kontext ist auch im Hinblick auf DITIB essentiell:

- DITIB wird nicht vom Verfassungsschutz beobachtet! In manchen Beratungen wurde von einzelnen kommunalen Akteur*innen darauf hingewiesen, dass man es anders gehört oder gelesen habe. Es gab 2018 eine Prüfung des Verbands, er steht aber nicht unter Beobachtung. Kommunen, die während der Beratungen unsicher diesbezüglich auf uns wirkten, empfahlen wir, sich abzusichern und die Behörden nach einer Einschätzung des jeweiligen DITIB-Vereins zu fragen. So lässt sich – und das ist in solchen Situationen auch die Aufgabe der Islamberatung – ein falscher Verdacht gegen die DITIB vermeiden.
- In der Türkei wird Hizmet (die Gülen-Bewegung) für den Militärputschversuch 2016 verantwortlich gemacht. Menschen mit Bezug zur Bewegung erleben seitdem auch in Deutschland Distanzierung bis hin zu offener Ablehnung seitens anderer türkischer Organisationen und deren Mitgliedern. Aus vielen Kommunen wurde uns berichtet, dass Hizmetnahe Menschen in Moscheegemeinden – vor allem der DITIB – nicht mehr willkommen sind. Zum Teil wurden auch kommunale Ak-

teur*innen von DITIB-Gemeinden dazu aufgefordert, nicht mehr mit den Hizmet-Vereinen vor Ort zu kooperieren und DITIB-Vorstände schlugen Einladungen zu Gesprächsrunden aus, bei denen auch Hizmet-Vertreter*innen erwartet wurden. Wie sollen Kommunen nun damit umgehen? Unsere Empfehlung war immer, dass die Kommune versuchen sollte, alle Vereine zu erreichen, mit denen sie sprechen kann und sprechen möchte – wohlwissend, dass es sehr schwierig sein wird, diese beiden Gruppen an einen Tisch zu bekommen. Die Kommune schafft allerdings lediglich Angebote, die die Verbände entweder annehmen oder ausschlagen können. Genauso wie es das Recht der DITIB ist, sich nicht mit Hizmet-Vereinen an einen Tisch zu setzen, sollte sich eine Kommune nicht unter Druck setzen lassen hinsichtlich der Frage, mit welchen Vereinen sie kooperieren darf. Gerade in Kommunen, in denen Beziehungen zur DITIB seit Jahren bestehen, empfehlen wir in solchen Situationen ein klärendes Gespräch mit der DITIB zu führen, ohne dabei die eigenen Ansprüche aufzugeben.

- Viele Kommunen beklagten in den letzten drei bis vier Jahren, dass das Verhältnis zur DITIB schwieriger geworden sei. Es wurde von zunehmend konservativen Ansichten der Mitglieder und entsandten Imame in religiösen Fragen berichtet, zum Beispiel mit Blick auf das Tragen eines Kopftuchs oder den Handschlag zwischen Frauen und Männern. Darüber hinaus berichteten kommunale Akteur*innen, sie hätten das Auftreten insbesondere von neuen Vorstandsmitgliedern der örtlichen DITIB-Gemeinden in der Kommunikation ihnen gegenüber als unangemessen empfunden, jedenfalls dann, wenn es um Fragen der Einflussnahme der Türkei auf den Verband oder um allgemeine Fragen des Zusammenlebens vor Ort ging. An manchen Stellen wurde von einem Rückzug der DITIB aus Dialogaktivitäten berichtet. Den Kommunen empfehlen wir in solchen Fällen, das Gespräch mit Vertrauten aus den jeweiligen Gemeinden zu suchen, um Hintergründe besser verstehen zu können und für die Fortsetzung des Dialogs zu werben. Dabei sollten sie jedoch auch deutlich machen, was ihnen wichtig ist, in wel-

chen Fragen sie Kompromisse eingehen können und wann nicht. Auch ein Dialogprozess hat seine Grenzen und lässt sich nicht erzwingen. Manchmal ist es besser den Dialog „einzufrieren“, um nach einiger Zeit die Situation neu auszuloten.

- Interessanterweise führten wir – vor allem in kleineren Kommunen – auch Beratungen zur DITIB durch, bei denen uns gesagt wurde, dass die Gemeinden aktiv seien und es im Grunde kaum Probleme in der Kommunikation gebe. Man sei jedoch verunsichert aufgrund der politischen Entwicklungen in der Türkei und den Schlagzeilen zur DITIB. In diesen Gesprächen ermutigten wir die Kommunen, den Dialog aufrechtzuerhalten und in den DITIB-Gemeinden nicht nur die türkische Politik zu sehen, sondern ihre Mitglieder primär als Bürger*innen ihrer Stadt anzunehmen. Natürlich müssen in einem konstruktiven Dialog auch heikle Themen diskutiert werden. Grundsätzlich empfehlen wir Kommunen und anderen Stellen aber auch, die DITIB nicht auf die Türkei und die dortigen Entwicklungen zu reduzieren.

3. Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ)

Die Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) bildet eine Minderheit im Islam, die vor allem in Pakistan verbreitet ist. Aufgrund ihres Verständnisses von Prophetie und ihres Jesusbildes wird sie von anderen muslimischen Strömungen als ketzerisch definiert und in Pakistan verfolgt. In Deutschland hat die AMJ ca. 40.000 Mitglieder. Sie ist vor allem durch gesellschaftliche und wohltätige Aktionen wie den Neujahrsputz oder Charity Walks bekannt. Die jährlich auf dem Karlsruher Messegelände stattfindende Jahresversammlung der AMJ ist das größte und wichtigste Event der Bewegung, das auch von Persönlichkeiten aus der Politik, anderen Glaubensgemeinschaften und der Zivilgesellschaft besucht wird. In Hessen und Hamburg sind die dortigen Landesverbände der AMJ als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.

Es gab nur wenige, dafür aber interessante spezifische Beratungsanfragen zur AMJ. Hauptsächlich wurde sie in Beratungen zur allgemeinen Einordnung verschiedener islamischer Gruppen behandelt. Thematische Schwerpunkte der Anfragen waren die folgenden:

- Umgang mit der Ablehnung der AMJ durch andere islamische Gruppen
- Umgang mit Anfragen der AMJ für Bücherstände auf den Marktplätzen

In der Regel gaben wir folgende Empfehlungen:

- Die AMJ ist eine islamische Gruppe, die wir im konservativen Spektrum verorten. Sie definiert sich selbst eindeutig als islamisch. Vergleiche mit anderen Gruppen, etwa den Alevit*innen¹, die sich selbst teilweise nicht als Muslim*innen verstehen, sind daher nicht haltbar. Kommunen sollten vielmehr diese Selbstbezeichnung akzeptieren. Schon aus Gründen der religiösen und weltanschaulichen Neutralität sollte sich eine Kommune nicht darauf einlassen, einer (Mehrheits-)Gruppe unter den Muslim*innen die Definitionshoheit darüber zu erlauben, ob die AMJ dem islamischen Spektrum zuzurechnen ist. Insbesondere sollten die Kommunen nicht zulassen, dass andere Muslim*innen, welche die AMJ als vom Islam abgefallen betrachten, die AMJ aus kommunalen Handlungsfeldern und interreligiösen Aktivitäten auszuschließen versuchen. Innerislamische theologische Differenzen – wie die Frage nach Zurechnung zum oder Ausschluss aus dem islamischen Spektrum – sollten von kommunalen Akteur*innen durchaus als solche wahrgenommen werden. Allerdings sollten sie nicht als Maßstab für die Bewertung einer Zusammenarbeit herangezogen werden. In kommunalen Kontexten stehen nicht Fragen der Theologie, sondern andere Fakto-

¹ Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass nicht alle Alevit*innen sich als Muslim*innen bezeichnen. Sowohl der alevitische Verband AABF als auch der Jugendverband BDAJ betonen inzwischen, dass sie das Alevitentum als eigenständige Religion betrachten und dementsprechend so wahrgenommen werden möchten.

ren im Vordergrund. Außerdem verfügen kommunale Stellen nicht über die Kompetenz, theologische Fragen einzuschätzen. Es bleibt ihnen daher nur, die jeweiligen Gruppen danach einzuordnen, ob diese sich selbst als Muslim*innen definieren oder nicht. Zu Irritationen auf Seiten islamischer Organisationen kommt es, wenn die Ahmadiyya als Minderheit, die selbst aufgrund ihrer theologischen Auslegung Ausschluss aus dem Islam erfährt, für sich beansprucht „die wahre Lehre des Islam“ zu vertreten und mit diesem Slogan offensiv für sich wirbt. Damit entsteht der Eindruck, dass andere Muslim*innen keine wahren Gläubigen seien. Gerade zur Klärung solcher Fragen wäre ein innerislamischer Dialog – auch auf kommunaler Ebene – wichtig. Die Kommune kann hierfür eine religionsneutrale Plattform bieten, weil sie selbst theologisch keinerlei Stellung bezieht.

- Anfragen der AMJ nach der Möglichkeit, auf Marktplätzen Bücherstände aufzustellen, haben vor allem in kleineren Kommunen Fragen aufgeworfen. Die AMJ konnte nicht eingeordnet werden und ihre Anfrage wurde mit der Koranverteilungsaktion „Lies!“ von salafistischen Gruppen assoziiert. Unter anderem führte auch die traditionelle Kleidung einiger ihrer männlichen Anhänger zu diesem Eindruck bei den verantwortlichen Personen. Die AMJ gilt als friedlich, lehnt Gewalt ausdrücklich ab und ist bisher nicht als gewalttätig aufgefallen. Ihr werden aktive missionarische Tätigkeiten besonders unter Muslim*innen nachgesagt. Kommunen können Aktivitäten wie Bücherstände der AMJ genehmigen, sollten sich bei solchen Anfragen jedoch prinzipiell – nicht nur im Falle der AMJ – gut über das Anliegen informieren und, um sicher zu gehen, auch Einsicht in die ausgelegten Materialien verlangen.

4. Jugendverbände

Die Jugendarbeit islamischer Verbände war mehrfach Gegenstand von Beratungen. Vornehmlich Jugendringe, aber auch Integrationsbeauftragte und kirchliche Akteur*innen wurden über die Entwicklungen in der Landschaft der Jugendverbände und neuen Gruppen informiert und zum Umgang mit einzelnen Jugendverbänden beraten. Zentrale Fragen und Aspekte der durchgeführten Beratungen waren die folgenden:

- Aufnahme von islamischen Jugendorganisationen in kommunale oder Landesjugendringe beziehungsweise die Bewertung der Zusammenarbeit in Fällen einer bereits existierenden Mitgliedschaft. Dabei ging es hauptsächlich um Jugendgruppen der DITIB und der IGMG.
- Wie können Kooperationen mit islamischen Jugendgruppen aussehen und gelingen?

Natürlich waren auch hier die Beratungen individuell gestaltet. Im Großen und Ganzen sprachen wir aber folgende Empfehlungen aus:

- Die Jugendgruppen der DITIB und der IGMG sollten – trotz ihrer Zugehörigkeit zum jeweiligen Erwachsenenverband – zunächst als eigenständige Gesprächspartner*innen wahrgenommen werden. Grundsätzlich sollte man ihnen bei entsprechenden Anfragen die Möglichkeit geben, sich bei dem jeweiligen Jugendring vorzustellen. In diesen Gesprächen können kritische Themen – wie zum Beispiel die explizite Nennung von Aktivitäten von IGMG-Jugendgruppen im Verfassungsschutzbericht des Landes – hinterfragt werden. Allerdings sollten vor allem junge Menschen, die den Dialog suchen, nicht nur mit schwierigen Fragen konfrontiert werden, sondern auch die Chance bekommen, ihre Ziele und Vorstellungen von Zusammenarbeit zu artikulieren. Nicht selten kommt es vor, dass vor allem andere Migrant*innengruppen, die bereits Mitglied in den Jugendringen sind,

sich gegen Gespräche oder Kooperationen mit der DITIB und der IGMG stellen. In solchen Fällen sollten die Verantwortlichen der Jugendringe die Bedenken dieser Gruppen aufnehmen und diese einzuordnen versuchen, ohne jedoch den Jugendlichen der DITIB oder IGMG voreingenommen zu begegnen. Auch mit islamischen Jugendgruppen muss sowohl bezüglich einer Aufnahme in einen Jugendring als auch in der Bewertung der Zusammenarbeit in Fällen einer existierenden Mitgliedschaft nach den allgemeingültigen Kriterien der Jugendringe verfahren werden. Damit sie Erfahrungen sammeln und eventuell ihre Unabhängigkeit innerhalb des Gesamtverbandes vorantreiben können, wäre es ratsam, ihnen Gelegenheiten zur Kooperation zu bieten, auch wenn nicht alle Kriterien von Anfang an erfüllt sind. Man kann die islamischen Jugendgruppen zunächst – wenn möglich – in offene Angebote einbinden oder kleinere Kooperationen zwischen ihnen und einem anderen (eventuell christlichen) Mitglied im Jugendring anbieten, um sie aktiv zu erleben und besser beurteilen zu können.

- Interreligiöse Dialogprojekte unter jungen Menschen sind notwendiger denn je und sollten finanziell und ideell gefördert werden. Dabei kann in der direkten Begegnung zunächst ein Austausch über religiöse Inhalte mittels Moschee- und Kirchenführungen sowie Dialogforen stattfinden. Dies kann ein erstes Vertrauensverhältnis schaffen, auf dessen Grundlage weitere gemeinsame gesellschaftspolitische oder Freizeitaktivitäten durchgeführt werden können. Damit kann ein Gefühl der Verbundenheit zwischen muslimischen Jugendlichen und Jugendlichen anderer Religionen entstehen. In der Zusammenarbeit mit islamischen Jugendverbänden und -gruppen muss beachtet werden, dass diese nur über wenig finanzielle Mittel verfügen und ehrenamtlich arbeiten. Die Hauptarbeit und die Finanzierung solcher Angebote müssten folglich vorwiegend die kirchlichen oder kommunalen Stellen leisten. Manchmal kann die Beteiligung von muslimischen Mädchen an gemischtgeschlechtlichen Dialogprojekten eine Hürde darstellen. Es wäre

sicherlich an der einen oder anderen Stelle gerechtfertigt, auch reine Mädchenprojekte durchzuführen. Allerdings sollte man sich nicht auf Projekte einlassen, in denen Mädchen explizit ausgeschlossen werden. Dies wäre kein Entgegenkommen, sondern die Preisgabe der viel diskutierten und geforderten Gleichberechtigung.

Insgesamt lassen sich interessante und weitreichende Entwicklungen innerhalb der islamischen Jugendgruppen beobachten. Neben den Jugendverbänden sind in den letzten Jahren verschiedene überverbandliche Initiativen entstanden, in denen junge Muslim*innen sich engagieren können. Dies hat zur Folge, dass die Islamlandschaft auch beziehungsweise vor allem unter jungen Muslim*innen heterogener wird und daraus neue potenzielle Dialogpartner*innen erwachsen. In Baden-Württemberg ist das einstige Projekt JUMA – jung, muslimisch, aktiv, das sich im Laufe der Zeit als Verein etabliert hat, hervorzuheben. JUMA ist inzwischen Mitglied im Stuttgarter Stadtjugendring und genießt aufgrund seiner Offenheit für Muslim*innen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen und religiösen Prägungen von vielen Seiten große Wertschätzung.

C. Kommunale Handlungsfelder – Einblicke und Handlungsempfehlungen

1. Moscheebau

In Deutschland gibt es Schätzungen zufolge etwa 3.000 Moscheen, davon über 500 in Baden-Württemberg. Die meisten sind von außen nicht als Moscheen erkennbar und gelten als sogenannte Hinterhofmoscheen. Inzwischen bemühen sich insbesondere die großen Islamverbände immer mehr um den Bau repräsentativer Gotteshäuser. Dies liegt in erster Linie daran, dass viele Muslim*innen dauerhaft in Deutschland bleiben werden und damit unter anderem auch den Wunsch nach würdigen Gebetsstätten für sich und ihre Nachkommen verbinden. Die Akzeptanz für den Bau von Moscheen ist allerdings noch längst keine Selbstverständlichkeit und benötigt oft viel Überzeugungsarbeit. Denn nicht selten stehen Teile der Verwaltung sowie der Bevölkerung dem Vorhaben skeptisch, ablehnend oder sogar feindlich gegenüber. Die Liste der kritischen Fragen und Argumente ist lang. Warum müssen die neuen Moscheen zum Teil so pompös gebaut werden? Warum muss das Minarett so hoch sein? Oft wird vermutet, dass der Bau durch Gelder aus dem Ausland finanziert wird. Für Irritationen sorgt auch, dass manche Gemeinden zwar viel Geld in den Bau einer Moschee investieren, aber weiterhin keine professionellen Ansprechpartner*innen haben. Außerdem werden Sorgen und Ängste vor einer schleichenden Islamisierung geäußert.

Im Rahmen unseres Projekts haben wir mehrfach zu Fragen rund um die Moscheebauthematik in verschiedenen Kommunen beraten. Schwerpunkte dabei waren:

- Wie geht man mit den genannten Fragen und Sorgen in der Verwaltung und der Bevölkerung um?
- Kann eine repräsentative Moschee alle Muslim*innen in der jeweiligen Stadt vereinen?
- Einordnung der jeweiligen Gruppe, die eine Moschee bauen möchte oder nach städtischen Räumlichkeiten zur Nutzung als Gebetsraum anfragt.

Eine allgemeine Einordnung von drei Islamverbänden, zu denen wir unter anderem in dieser Thematik beraten haben, findet sich in Kapitel B und kann an dieser Stelle – auch im Hinblick auf andere Gruppen – nicht weiter vertieft werden. Daher soll in den folgenden Empfehlungen gebündelt auf die wichtigsten Fragen und vorgebrachten Sorgen eingegangen werden.

- Wie bereits einleitend erwähnt, ist der Bau einer Moschee nicht überall eine Selbstverständlichkeit. Das mag für Muslim*innen oft schwer nachzuvollziehen und ärgerlich sein. Dem zugrunde liegt jedoch eine öffentliche Wahrnehmung, die mit Islam und Muslim*innen überwiegend negative und von Bedrohung geprägte Aspekte in Verbindung bringt. Dies gilt es mit zu bedenken, weshalb es von Anfang an eine offene und klare Kommunikation zwischen der Islamgemeinde und der Verwaltung sowie möglicherweise einer kritischen Nachbarschaft braucht. Auch sollten die Gemeinden – wenn nötig – bereit sein, sich und das Vorhaben auf Informationsveranstaltungen vorzustellen. Diese Veranstaltungen sollten möglichst von erfahrenen Moderator*innen oder Mediator*innen geleitet werden, um eine sachliche Diskussion zu ermöglichen und unangemessene Redebeiträge, die bei solchen Themen keine Seltenheit sind, professionell zu unterbinden. Insgesamt ist es Islamgemeinden zu empfehlen, bei den oft kontrovers diskutierten Themen wie etwa der Höhe des Minarets von vornherein Entgegenkommen zu zeigen und in der Planung auf die Anwohner*innen zuzu-

gehen. Des Weiteren sollten sie – auch wenn es als unangenehm empfunden wird – transparent mit der Frage nach der Finanzierung des Bauprojekts umgehen und falls erforderlich gegenüber der Stadtverwaltung den Finanzierungsplan offenlegen. So können Vertrauen geschaffen und eventuelle Vorbehalte beseitigt werden. Insbesondere bei Moscheebau-Prozessen ist die anhaltende Kommunikation über Jahre hinweg wichtig. Da die meisten Islamgemeinden nicht über hauptamtliches Personal verfügen, fällt es ihnen immer wieder schwer, diesen Anspruch zu erfüllen. Unserer Erfahrung nach ist es daher essentiell, professionelles und hauptamtliches Personal in Moscheege-meinden zu etablieren. Dies ermöglicht ihnen, sich insgesamt besser aufzustellen und ihre eigenen Anliegen wirksamer zu vertreten.

- In den letzten Jahren sind wir in einigen Beratungen gefragt worden, ob eine repräsentative Moschee die Muslim*innen in der Stadt vereinen könnte. Diese und ähnliche Fragen waren mit der Sorge verbunden, dass der Bau einer Moschee erst der Anfang sein könnte und andere Verbände das gleiche Recht beanspruchen und ein weiteres Gotteshaus errichten möchten. Muslim*innen sind aus vielerlei Gründen vielfältig organisiert. Es steht nicht zu erwarten, dass sich durch den Bau einer Moschee andere Gemeinden auflösen und sich dem Verband anschließen werden, der die Moschee gebaut hat. Von solchen realitätsfernen Vorstellungen sollten sich Kommunen verabschieden. Dahinter steht manchmal die Hoffnung auf einen einfacheren Dialog mit den Muslim*innen, aber das ist nicht realistisch. Es sollte nicht übersehen werden, dass alle Islamgemeinden vor Ort unabhängige Gruppen mit – sich teils auch widersprechenden – Prägungen und Wünschen sind. Ein Moscheebau sollte seitens der Verwaltung daher offen und möglichst mit vielen Gruppen in der Kommune kommuniziert werden. Die Islamgemeinden könnten dabei darauf vorbereitet werden, dass ein zweiter Bau in der Stadt auf absehbare Zeit nicht realisierbar sein wird. Trotzdem sollten Anliegen der anderen Islamgemeinden – etwa wenn sie größere Räumlichkeiten benötigen – ernst genommen und

mit ihnen diskutiert werden.

- Wird der Bau einer Moschee genehmigt, ist es ratsam, dass die Verwaltung öffentlich zu dieser Entscheidung Stellung bezieht und das Recht der Muslim*innen auf würdige Gebetsstätten erklärt. Der Vorwurf der Islamisierung, der des Öfteren pauschal von Gegner*innen zum Ausdruck gebracht wird, wenn es um Anliegen von Muslim*innen geht, ist nicht haltbar und eher populistischen Diskursen zuzuordnen. Umso wichtiger ist für die Akzeptanz des Projekts eine gute, vor allem transparente und auch öffentlichkeitswirksame Begleitung des Moscheebaus durch die Verwaltung. Ein geeignetes Instrument könnte ein Arbeitskreis mit kommunalen Vertreter*innen, der Islamgemeinde sowie Mitgliedern des Integrationsbeirats und kirchlichen Akteur*innen sein. Insbesondere die Kirchen können hier als ebenfalls religiöse Vertreter*innen und mit eventuellen Erfahrungen im interreligiösen Dialog eine Brückenfunktion in der Kommunikation übernehmen. Dieser Arbeitskreis könnte den Prozess über Jahre hinweg begleiten und in regelmäßig stattfindenden Sitzungen die aktuellen Entwicklungen diskutieren und bewerten. Empfehlenswert ist es, darüber hinaus gemeinsame Positionen, Richtlinien und Erwartungen der Beteiligten des Arbeitskreises in einer Art Eckpunktepapier zu veröffentlichen. Unseres Erachtens könnte man sich dabei an dem Vorgehen beim Moscheebau der DITIB in Tuttlingen orientieren,² auch wenn an der einen oder anderen Stelle die dort formulierten Rahmenbedingungen angepasst werden müssten. Außerdem sollte man bedenken, dass die festgehaltenen Punkte auch regelmäßiger Anpassung bedürfen und nicht ewig werden gelten können. Wenn zum Beispiel bei einem Moscheebau vor über zehn Jahren vereinbart wurde, dass kein Minarett gebaut werden darf, dann kann es durchaus sein, dass die Islamgemeinde zu gegebener Zeit einen Antrag auf den Bau eines Minaretts stellt und es einer

² [Eckpunktepapier Moscheebau Tuttlingen](https://www.tuttlingen.de/de/Die-Stadt/Tuttlingen-aktuell/Pressemitteilungen/Pressemitteilung?view=publish&item=article&id=1451) (https://www.tuttlingen.de/de/Die-Stadt/Tuttlingen-aktuell/Pressemitteilungen/Pressemitteilung?view=publish&item=article&id=1451; letzter Zugriff: 11.11.2020)

erneuten Diskussion bedarf. Daher wäre es eine Möglichkeit, die Gültigkeit der Eckdaten für eine bestimmte Zeitspanne – beispielsweise von zehn Jahren – festzulegen, damit diese von einem neuen Gemeinderat dann auf ihre Aktualität hin überprüft werden.

2. Öffentliche Fastenbrechen

Der islamische Fastenmonat Ramadan ist für Muslim*innen eine besondere Zeit, in der Großzügigkeit und Gastfreundschaft besonders gepflegt werden, so auch in Deutschland. Es ist schon eine Tradition geworden, dass die großen Islamverbände in Baden-Württemberg Vertreter*innen aus Politik, Kirchen und Zivilgesellschaft jedes Jahr zu einem Fastenbrechen einladen. In Moscheegemeinden finden Fastenbrechen in großer Gemeinschaft statt, zu denen auch teilweise Nicht-Muslim*innen eingeladen werden. In einzelnen Kommunen werden seit Jahren auch öffentliche Fastenbrechen durch Moscheegemeinden angeboten. Diese richten sich dann an alle Stadtbewohner*innen. Diese Idee haben wir in mehreren Beratungen aufgegriffen und Kommunen empfohlen, die Islamgemeinden vor Ort für ein solches Fastenbrechen zu gewinnen und sie bei der Organisation zu unterstützen. Auch gegenüber Moscheegemeinden haben wir diese Empfehlung in einigen Beratungsgesprächen formuliert. Ausgangspunkt der Beratungen, in die wir diese Idee eingebracht haben, waren hauptsächlich folgende Fragestellungen:

- Wie können Muslim*innen besser in das Stadtleben eingebunden werden?
- Wie können Muslim*innen durch einen intensiveren Dialog mit der Kommune zu einem besseren Zusammenleben vor Ort beitragen?

Um diese kommunalen Anliegen zu fördern, erschien uns die Idee eines öffentlichen Fastenbrechens sinnvoll, da es aus unserer Sicht viele dialogische Ele-

mente miteinander verbindet. Zum einen wird Muslim*innen eine Plattform geboten, um – in einer Zeit, die ihnen heilig ist und viel bedeutet – ihren Mitbürger*innen etwas anzubieten, mit dem sie eine ihrer wichtigsten Traditionen vorstellen können. Den Muslim*innen kann dies das Gefühl vermitteln, ernst genommen zu werden. Zum anderen können religiöse Themen zwar Teil der Veranstaltung sein, müssen aber nicht unbedingt den Schwerpunkt der Gespräche unter den Teilnehmenden ausmachen. Bei einem Fastenbrechen handelt es sich um einen Anlass, bei dem das gemeinsame Essen, die Gastfreundschaft und die persönliche Begegnung mit anderen Menschen im Vordergrund stehen.

In diesem Zusammenhang geben wir folgende Empfehlungen:

- Bei der Planung und Durchführung eines öffentlichen Fastenbrechens brauchen Islamgemeinden in der Regel Unterstützung. Die Kommune kann ihnen helfen einen geeigneten Ort dafür zu finden. Fällt der Ramadan – wie in den letzten Jahren – in die Sommermonate, dann könnte sich der jeweilige Marktplatz als Ort anbieten. In den nächsten Jahren rückt der Ramadan jedoch immer weiter in die kälteren Jahreszeiten. Dann braucht es für die Veranstaltung einen größeren geschlossenen Raum. Falls möglich, sollte man den Islamgemeinden neben finanziellen Zuwendungen auch bei der Beschaffung nötiger Ausrüstung, wie etwa Zelten, Bänken oder Tischen, behilflich sein. Es wäre außerdem ein Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung für die Islamgemeinden, deren Mitglieder bei solch einer Aktion zumeist freiwillig einige Mühen auf sich nehmen, wenn Vertreter*innen der Verwaltung und der Kirchen Grußworte zu Beginn der Veranstaltung zu den Teilnehmenden sprechen. Damit auch möglichst viele Nicht-Muslim*innen den Weg zu diesen Fastenbrechen finden, könnten die Kommunen und Kirchen bei der Öffentlichkeitsarbeit behilflich sein und in Gemeindeblättern, auf Internetseiten sowie durch andere Medien darauf aufmerksam machen.
- In vielen Städten existiert mehr als eine Moscheegemeinde. Es ist daher sicherlich sinnvoll, für solch eine Initiative möglichst mehrere Ge-

meinden zu gewinnen, um die Vielfalt muslimischen Lebens vor Ort zur Geltung zu bringen. Das kann teilweise in zweierlei Hinsicht nicht ganz einfach sein. Erstens könnte sich für die Kommune zum Beispiel die Frage stellen, ob die IGMG – trotz großen Engagements, aber aufgrund der Beobachtung des Verbands durch den Verfassungsschutz – daran beteiligt sein kann. Zweitens könnten manche Islamgemeinden etwa eine Beteiligung der Ahmadiyya (AMJ) ablehnen. Hier gilt es, an die Muslim*innen zu appellieren, theologische Differenzen beiseite zu lassen, die für das Gelingen einer solchen Aktion nicht ausschlaggebend sind. Vielmehr könnte es auch ein Versuch sein, sich anzunähern und sich untereinander besser kennenzulernen.

3. Islamische Bestattung

Das Thema der muslimischen Gräberfelder und Bestattungsriten beschäftigt uns kontinuierlich und fast seit Beginn unserer Beratungen. Die Anfragen kamen dabei aus verschiedenen Bereichen, mehrheitlich jedoch von Integrationsbeauftragten und Verantwortlichen der Friedhofsverwaltung. Eine Anfrage erreichte uns von einem Kinder- und Jugendhospizdienst, dessen Ehrenamtliche immer wieder Familien mit muslimischem Glauben begleiten. Schwerpunkte der Beratungen waren Fragen rund um die muslimischen Bestattungsriten (sarglose Bestattung innerhalb von 24 Stunden, Ausrichtung nach Mekka) sowie Probleme bei der Grabpflege. In einigen Fällen ging es um die Bemühungen von kommunaler Seite, ein muslimisches Gräberfeld neu anzulegen, und die Frage, wie in diesen Prozess muslimische und kirchliche Akteur*innen sowie die übrige Zivilgesellschaft gut integriert werden können.

Dass Fragen zu muslimischen Bestattungsriten und Gräberfeldern immer häufiger werden und die Thematik an Relevanz gewinnt, ist unseres Erachtens im Wesentlichen auf drei Gründe zurückzuführen: Die Liberalisierung des Bestattungsrechts, der vermehrte freiwillige Wunsch nach Bestattung am Wohnort und die gestiegene Zahl muslimischer Geflüchteter, bei denen eine Rückführung nicht möglich ist.

Im Jahr 2014 wurde das Bestattungsgesetz in Baden-Württemberg derart geändert, dass erstmals eine Bestattung gemäß den muslimischen Riten und Vorschriften ohne Ausnahmegenehmigungen möglich wurde. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Änderungen, die eine Bestattung ohne Sarg erlauben, die die grundsätzliche Mindestdauer bis zur Bestattung aufheben (Ermöglichung der Bestattung innerhalb von 24 Stunden) und die eine verlängerte Grabnutzung ermöglichen (Vorschrift der ewigen Grabesruhe).³ Bürger*innen muslimischen Glaubens können seither ihre Verstorbenen gemäß ihrer Religion, Kultur und Tradition in Baden-Württemberg bestatten.

Zu dieser Möglichkeit kommt als weiterer Grund der vermehrte Wunsch nach einer Bestattung am Wohnort hinzu. Dies hat – so unsere Wahrnehmung – mit der Beheimatung vieler Muslim*innen vor allem aus der dritten Generation hier in Baden-Württemberg zu tun. Bestand bei der ersten und zweiten Generation der vielfach als Gastarbeiter*innen gekommenen Muslim*innen der Wunsch, nach dem Tod in das Heimatland überführt zu werden, auch weil dort ein großes familiäres und soziales Netz bestand, hat sich gerade dieses zunehmend nach Deutschland verlagert und damit auch die Wahl des Begräbnisortes verändert. Gleichwohl gibt es auch heute noch eine nicht geringe Anzahl an Überführungen von Verstorbenen in die Heimatländer, die oft von großen Islamverbänden organisiert werden.

Als dritten Grund für den Anstieg muslimischer Bestattungen machen wir die gestiegene Zahl Geflüchteter aus, die vielfach aufgrund der Kriegszustände nicht in ihre Heimatländer überführt werden können.

Im Folgenden wollen wir einen inhaltlichen Überblick über einzelne Aspekte der Thematik geben und mit ergänzenden Literaturhinweisen versehen, um daran anschließend unsere Handlungsempfehlungen zu ausgewählten Aspekten der Beratungen vorzustellen.

³ vgl. [§§ 6, 36, 39 BestattG BW](#), (online unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/;jsessionid=B335DBFCFBF671BF34E7EC6B9ADAB0B4.jp80?quelle=jlink&query=BestattG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true-jlr-BestattGBWrahmen>; letzter Zugriff: 01.11.2020)

Muslimische Friedhöfe

Das islamische Recht setzt getrennte Friedhöfe für Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften voraus und sieht vor, dass Muslim*innen nur unter Muslim*innen beigesetzt werden. Da in Deutschland Friedhöfe aber nur von Religionsgemeinschaften betrieben werden dürfen, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, besteht für die meisten Islamverbände diese Möglichkeit nicht (vgl. Dehn 2003: 349; Zacharias 2003: 170). Alternativ werden daher muslimische Gräberfelder auf öffentlichen Friedhöfen angelegt. Diese sind oft christlich geprägt, was in der Regel kein Problem darstellt. Im Gegenteil, oft wird den Kirchen von muslimischer Seite ein großes Vertrauen entgegengebracht und nicht selten können kirchliche Mitarbeiter*innen Brückenbauer*innen zwischen Muslim*innen und der Kommunalverwaltung sein. Es ist jedoch hilfreich, bereits bei der Planung eines muslimischen Gräberfeldes zum einen die verschiedenen Akteur*innen von Beginn an mit einzubeziehen, zum anderen darauf zu achten, wie an gemeinsam genutzten Orten mit christlichen Symbolen umgegangen werden kann. Besteht zum Beispiel die Möglichkeit, in der Trauerhalle bei muslimischen Bestattungen die Kreuze abzuhängen? Des Weiteren ist zu beachten, dass gemäß der muslimischen Tradition eine ewige Totenruhe einzuhalten ist (Verweilen der Toten im Grab bis zur Auferstehung, die für den Jüngsten Tag erwartet wird), viele Friedhöfe jedoch eine befristete Pacht der Gräber vorsehen. Um diesen unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden, bieten manche Friedhöfe an, Gräber für 50 Jahre zu pachten und dann beliebig oft zu verlängern.

Muslimische Bestattungsriten

Einen zentralen Bestandteil der muslimischen Bestattung bildet die rituelle Waschung der Verstorbenen, die unmittelbar nach dem Tod zu erfolgen hat. Sie wird als Pflicht der Angehörigen verstanden und darf nicht von Nicht-Muslim*innen durchgeführt werden. In der Regel wird die Waschung von einer Person des gleichen Geschlechts vollzogen; Eheleuten ist es freigestellt, den verstorbenen Partner/die verstorbene Partnerin selbst zu waschen. Der religiöse Sinn der Waschung besteht darin, die verstorbene Person – ähnlich wie beim ri-

tuellen Gebet und der Wallfahrt nach Mekka – in einen Zustand der Reinheit zu bringen (vgl. Lemmen 1999: 17). Die Waschung kann zu Hause, auf dem Friedhofsgelände oder an einem sonstigen nicht-öffentlichen Ort stattfinden. Benötigt werden ein (Stein-)Tisch, von dem Wasser abfließen kann, Wasseranschlüsse für kaltes und warmes Wasser sowie ein Tisch für das Einwickeln der Toten in Leintücher (vgl. Lemmen 1999: 38). Nach der Waschung wird der Leichnam in ein weißes, parfümiertes Tuch gewickelt – es dient als Totenbekleidung. Gläubige, die an einer Wallfahrt nach Mekka teilgenommen haben, werden in ihr Wallfahrtsgewand gehüllt. Der umwickelte Leichnam wird auf einer Tragbahre zum Totengebet und zur Beerdigung gebracht. Diese sollte nach muslimischer Vorstellung innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes und ohne Sarg stattfinden. Das Totengebet ist ein Gemeinschaftsgebet, das bevorzugt auf einem öffentlichen Platz (vor der Moschee oder auf dem Friedhof) stattfindet. Der Leichnam ist in Richtung Mekka aufgebahrt, dahinter stehen die Person, die das Gebet leitet, und die daran teilnehmenden Muslim*innen. Auch das Grab muss nach Mekka ausgerichtet sein, sodass die Verstorbenen mit dem Gesicht dorthin schauen können. Während der Grablegung zitieren die nächsten Hinterbliebenen Koransuren und es wird von den guten Taten der Verstorbenen berichtet. Vor dem Verschließen des Grabes werfen die Anwesenden drei Handvoll Erde ins Grab und sprechen dazu „Daraus haben wir euch erschaffen – dazu lassen wir euch zurückkehren – und daraus werden wir euch ein zweites Mal hervorbringen“ (Lemmen 1999: 20). Wenn möglich erfolgt die Grabschließung nicht durch das Friedhofspersonal, sondern durch Angehörige. Im Anschluss an die Beerdigung ist es üblich, dass die versammelte Gemeinde zu einem Mahl zusammenkommt. Die Teilnahme an der Beerdigung sowie Beileidsbekundungen werden als eine Form der Güte betrachtet, gleich welcher Religion die Personen angehören (vgl. für den gesamten Absatz Lemmen 1999: 17–20).

Grabpflege

Nach muslimischer Tradition sollen die Gräber so schlicht wie möglich gestaltet werden, um die Totenruhe nicht zu stören. Daher gehören weder eine Bepflanzung noch jeglicher Schmuck zur üblichen Grabpflege. Auch Kerzen sind nicht

vorgesehen. Vielmehr sind die Gräber durch einen schlichten Grabstein mit dem Namen der Verstorbenen und einem Koranvers gekennzeichnet (vgl. Lemmen 1999: 21, 42; Dehn 2003: 49). In der Praxis lässt sich jedoch eine Anpassung an die in Deutschland übliche Grabgestaltung beobachten und man findet zum Teil Blumen und einzelnen Schmuck auch auf muslimischen Gräbern. Gleichwohl können die unterschiedlichen Vorstellungen der Gräberpflege zu Konflikten führen. Beispielsweise wird Muslim*innen immer wieder eine mangelnde Pflege vorgeworfen.

Handlungsempfehlungen

- Bei der Begleitung muslimischer Sterbender und ihrer Angehörigen oder der Bearbeitung von Fragen rund um die muslimische Bestattung und Gräberpflege ist es hilfreich, sich über die muslimischen Riten und Vorschriften rund um den Tod und die Bestattung zu informieren und sie in die jeweiligen Überlegungen mit einzubinden. Obgleich der muslimische Glaube auf vielfältige Weise praktiziert wird und das Leben der einzelnen Muslim*innen ganz unterschiedlich prägt, sind die muslimischen Sterbe- und Bestattungsriten bis auf kleine kulturelle Unterschiede recht einheitlich. Eine Differenz besteht lediglich im Blick auf die Vorstellungen und Vorschriften der Alevit*innen, die immer wieder zu Konflikten vor allem bei der Gräberpflege führen können. Es ist daher zur Vorbeugung oder Lösung hilfreich, die Unterschiede bei den Beteiligten zu benennen und auf ein legitimes Nebeneinander zu verweisen.
- Beim Anlegen eines neuen muslimischen Gräberfeldes auf einem kommunalen oder christlichen Friedhof ist es wichtig, von Beginn an alle relevanten Akteur*innen in den Prozess mit einzubeziehen. Im Besonderen gilt dies für die muslimischen Gruppen vor Ort. Sie in ihren unterschiedlichen Organisationsformen (nicht allein den größten Verband) mit einzubinden, ihre Vorstellungen zu hören und gemeinsam nach Umsetzungsmöglichkeiten zu suchen, erweist sich in der Regel als zielführend und vertrauensbildend, auch um Probleme und Schwierigkeiten zu lösen.

rigkeiten konstruktiv lösen zu können. Darüber hinaus kann es sich als sinnvoll erweisen, die nichtmuslimische Bevölkerung in die Überlegungen zu einem neuen muslimischen Gräberfeld umfassend und rechtzeitig einzubeziehen. Gerade wenn es sich um christliche Friedhöfe handelt, sollten auch Vertreter*innen der Kirchen eingebunden werden.

- Bei Beschwerden über mangelnde Grabpflege sollte auf jeden Fall das Gespräch mit den Betroffenen beziehungsweise den Islamgemeinden als Vermittler*innen gesucht werden. Sie gilt es in die Pflicht zu nehmen, ihre Mitglieder auf die geltenden Vorschriften der Friedhofsordnung zu verweisen, an die sich alle zu halten haben. Es sollte hier keine falsche Toleranz gezeigt werden.
- Auch wenn in der neuen Fassung des Bestattungsgesetzes die Möglichkeit einer zeitnahen Bestattung eingeräumt wurde, kann es Umstände geben, unter denen die 24-Stunden-Frist nicht eingehalten werden kann. In solchen Fällen kann es hilfreich sein, zum einen darauf zu verweisen, dass die muslimischen Vorschriften vorsehen, den Verstorbenen bei Eintritt des Todes am Vormittag noch am selben Tag zu bestatten, bei Eintritt des Todes am Mittag oder Nachmittag aber erst am darauffolgenden Tag. Zum anderen könnte der vergleichende Hinweis, dass bei einer Überführung ins Herkunftsland die 24-Stunden-Regel auch nicht immer eingehalten werden kann, Verständnis wecken.

4. Pflege

In unseren Beratungen wurden wir zuletzt vermehrt mit dem Thema „Krankheit und Pflege im Islam“ beziehungsweise „muslimische Patient*innen“ konfrontiert. Wir führen dies auf die Bleibeperspektive und Verwurzelung vieler muslimischer Menschen und ihrer Familien in Deutschland zurück. Die Gruppe der älteren und pflegebedürftigen Muslim*innen wächst. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, haben wir es auch hier mit einer sehr vielfältigen Gruppe mit ganz unter-

schiedlichen Verständnishorizonten des Islam zu tun. Im Alltag findet sich eine Bandbreite von streng gläubigen Patient*innen, die ihren gesamten Alltag religiös ausrichten, bis hin zu Menschen, für die der Islam nur von kultureller Bedeutung ist. Ein differenzierter Blick und das genaue Hinsehen beziehungsweise Hinhören, welche Vorstellungen die jeweils einzelnen Patient*innen und Bewohner*innen haben, sind daher das A und O einer gelingenden religionssensiblen Pflege und Behandlung (vgl. für den Absatz auch Laabdallaoui/Rüschoff 2017: 8–9).

Die Anfragen, die uns erreicht haben, kamen zum einen von Menschen aus dem direkten Pflegekontext (unter anderem aus einer Einrichtung für psychisch erkrankte Menschen), zum anderen von koordinierenden Stellen auf der Verwaltungsebene (Sozialdienstleiter*innen in Landkreisen, Fachstelle für Pflege und Senior*innen im Landkreis). Auffällig ist eine Zunahme von Anfragen im Bereich Sucht und psychische Erkrankungen. Die Fragen und Beratungsbedarfe, die an uns herangetragen wurden, bezogen sich einerseits auf Unkenntnis gegenüber dem Islam und seinen alltagsprägenden Riten sowie seinen Implikationen für und seinen Einfluss auf Krankheit, Pflegesituationen und Gesundheitsangebote. Andererseits ging es um Herausforderungen der Zusammenarbeit mit muslimischen Akteur*innen im Gesundheitssektor. Wie können zum Beispiel für geplante Projekte wie Demenz-Begleiter*innen oder Kurse zum Thema Frauengesundheit muslimische Akteur*innen gewonnen werden?

Verständnis von Krankheit und Leiden im Islam

Muslim*innen begreifen Krankheit und Leiden auch als Prüfungssituationen des Menschen auf seinem Weg hin zu Gott. Kranke sollen sich in Geduld üben, lernen, mit den ihnen auferlegten Situationen umzugehen und Gott vertrauen. Dabei werden nicht allein die Kranken auf die Probe gestellt, sondern auch Partner*innen, Eltern und weitere Familienmitglieder. Gleichzeitig zeigt sich Gott in diesen Situationen gnädig mit den Menschen und verspricht, mit jedem Leiden Sünden zu vergeben (vgl. für den Absatz Laabdallaoui/Rüschoff 2017: 16).

Wenngleich religiöse Quellen keine Grundlage dafür geben, Krankheiten als Strafe Gottes zu interpretieren, ist diese Vorstellung unter religiösen Laien auf-

grund von Überforderung aber auch Unverständnis durchaus verbreitet, insbesondere im Kontext von Behinderungen und psychischen Leiden. Diese werden als von außen auferlegt verstanden und die Betroffenen stigmatisiert. Gleichwohl handelt es sich weniger um ein religiöses als ein in erster Linie kulturelles und soziales Phänomen. Unter hohem sozialen Druck und sozialer Kontrolle stehend sind viele darauf bedacht, vor ihrem Umfeld in möglichst makellosem Zustand dazustehen. Sie schämen sich manchmal für ein krankes oder behindertes Familienmitglied und lassen dieses nicht immer am gesellschaftlichen Leben teilhaben.

*Versorgungssituation von muslimischen Patient*innen*

Die Versorgung muslimischer Patient*innen in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, dass sie überwiegend von Nicht-Muslim*innen geleistet wird. Dies stellt beide Seiten, Patient*innen und Helfende, vor Fragen und Herausforderungen und hat zur Folge, dass vor allem Einrichtungen der psychosozialen Versorgung von Muslim*innen nur wenig und wenn ja zögerlich in Anspruch genommen werden (vgl. Laabdallaoui/Rüschoff 2017: 23–25).

Besonders bei frommen Patient*innen regt sich die Sorge, dass Ärzt*innen und das Pflegepersonal mit der Religion des Islam und bestimmten religiösen Alltagspraktiken nicht vertraut seien und die Patient*innen nicht verstünden, so dass Gesprächs- und Pflegesituationen unangenehm und schwierig werden. Vor allem im psychosozialen Kontext besteht die Angst vor ärztlichen Ratschlägen, die aus Sicht der Patient*innen unvereinbar mit ihrem Glauben sind (beispielsweise Kopftuch absetzen, sich einen Freund suchen, von zu Hause ausziehen, schwimmen gehen), und vor einer Therapie, die sie von ihrem Glauben abbringen könnte. Eine weitere Sorge besteht darin, dass ihre Religion nicht respektiert oder gar für die psychischen Probleme verantwortlich gemacht wird. Gerade vor dem Hintergrund einer vielfach negativen öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung des Islam erscheint diese Sorge nicht unbegründet (vgl. für den Absatz auch Laabdallaoui/Rüschoff 2017: 34–37).

Bei Pflegenden und Ärzt*innen gelten Muslim*innen nicht selten als komplizierte Patient*innen. Zurückzuführen ist dies zum einen auch hier auf die be-

schriebene öffentliche Stimmung. Zum anderen ist dieses Verständnis genährt durch Unkenntnis und Unsicherheiten sowie Missverständnisse im Umgang mit muslimischen Patient*innen. Religiöse Belange und den Alltag strukturierende Riten sind oft nicht bekannt oder werden in unserer säkularisierten Gesellschaft (nicht selten) als „vormodern, überholt und unangemessen“ angesehen. Gleichzeitig erschweren Sprachhindernisse und sich teils diametral unterscheidende kulturelle Lebensentwürfe das gegenseitige Verständnis (vgl. für den Absatz auch Laabdallaoui/Rüschoff 2017: 9, 28–30).

In den vergangenen Jahren sind aber auch Veränderungen zu beobachten. Die sprachlichen Hürden werden geringer beziehungsweise verlagern sich auf Geflüchtete und die ältere Generation. Gleichzeitig nimmt die Anzahl praktizierender Muslim*innen unter den Pflegenden, Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen und Psychiater*innen zu. Auf Seiten des nicht-muslimischen medizinischen Personals ist ein verstärktes Bemühen zu beobachten, muslimische Patient*innen in ihren spezifisch religiösen Belangen zu verstehen (vgl. Laabdallaoui/Rüschoff 2017: 25–26). Dies spiegelt sich auch in den an uns herangetragenen Anfragen wider. Auf Seiten der muslimischen Verbände und anderer Organisationen mit Islambezug ist eine Professionalisierung der sozialen Tätigkeiten zu beobachten, die zu einer besseren psychosozialen Versorgung muslimischer Patient*innen beiträgt. Zu nennen sind hier exemplarisch der Master-Studiengang „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“ am Zentrum für Islamische Theologie der Universität Tübingen, das Mannheimer Institut für Integration und interreligiöse Arbeit e. V. sowie der Sozialdienst muslimischer Frauen e. V.

Religiöse Riten, die den Alltag auch im Krankheitsfall prägen

Fester Bestandteil des religiösen Lebens ist das Ritualgebet, das fünfmal am Tag in je festgelegten Zeitspannen zu verrichten ist. Je nach Rechtsschule und Tradition besteht die Möglichkeit, Gebete zusammenzulegen oder nachzuholen. Benötigt wird ein sauberer Platz (in der Regel ein Teppich, notfalls auch eine Zeitung) und ein Hinweis auf die Gebetsrichtung gen Osten (Kompass). Das Freitagsgebet ist für Männer verpflichtend in der Moschee zu beten. Zur Grund-

pflicht muslimischer Gläubiger gehört darüber hinaus das Fasten im Fastenmonat Ramadan. Es wird auch von vielen Muslim*innen befolgt, die im Alltag ihre Religion wenig praktizieren, und ist emotional vergleichbar mit dem Weihnachtsfest für Christ*innen. Geprägt ist der Ramadan durch ein jeden Abend stattfindendes Fastenbrechen (Iftar), das in der (Groß-)Familie, mit Freund*innen, aber auch als gesellschaftliches Event gefeiert wird, zu dem vielfach Nicht-Muslim*innen eingeladen werden. Ausnahmeregeln für das Fasten gelten für Schwangere, Frauen, die ihre Menstruation haben, Kinder, alte Menschen und auch Kranke. Im Alltag wird man aber auch Menschen dieser Gruppen finden, die fasten.

Bei der Pflege muslimischer Patient*innen ist auf die im Islam gebotenen Speisevorschriften (kein Schweinefleisch, kein Alkohol) zu achten und zu bedenken, dass ausgeschlossene Speisen auch nicht in kleinen Mengen verzehrt werden sollen (Gummibärchen, Pralinen, Medikamente). Darüber hinaus bevorzugen Muslim*innen oft eine Pflege durch Personen des gleichen Geschlechts, um sensibel auf Schamgefühle und Geschlechterrollen reagieren zu können (vgl. für eine ausführlichere Darstellung der Riten Laabdallaoui/Rüschoff 2017: 42–46).

Bedeutung der Familie

In muslimisch geprägten Kulturen wird der Familie ein hoher Stellenwert zugemessen. Dies drückt sich aus in einem großen Zusammenhalt, engen familiären Bindungen, aber auch einem großen Einfluss der Familie, teils geprägt durch starke Moralvorstellungen.

Im psychosozialen Kontext sind die Themen Sexualität und Geschlechterbeziehung besonders heikel. Die Pflege der Eltern findet in der Regel in der Familie statt und gilt als ehrenvolle und selbstverständliche Aufgabe. Es ist aber zu beobachten, dass die Anzahl muslimischer Bewohner*innen in Pflegeeinrichtungen kontinuierlich zunimmt.

Krankenbesuche gelten im Islam als eine besondere soziale Pflicht. Diese sollen taktvoll und mit Rücksicht gestaltet werden (vgl. auch Laabdallaoui/Rüschoff 2017: 40–41). In der Praxis erlebt man aber auch lange Besu-

che vieler Familienangehöriger zur gleichen Zeit, die Pflegende auf den Stationen nicht selten vor Herausforderungen stellen.

Handlungsempfehlungen

- Bemühungen um religiöse Belange im Pflege- und Behandlungskontext sollten nicht als Großzügigkeit gegenüber einer Minderheit verstanden werden. Vielmehr sollten Pflegende muslimischen Patient*innen, wie allen anderen auch, in ihrer Einzigartigkeit als Mensch begegnen und ihre Lebenswelten ernst nehmen. Der Umgang mit ihnen gestaltet sich dabei prinzipiell nicht anders als bei nicht-muslimischen Personen. Respekt, Wahrung der Grenzen und Schutz vor Überforderung sind auch hier handlungsleitend, nur eben auch im Blick auf religiöse Belange. Diese können gerade im Krankheitsfall auch sinnstiftend wirken (Prüfung Gottes) und Kraft und Durchhaltevermögen vermitteln (vgl. für den Absatz Laabdallaoui/Rüschoff 2017: 8–9, 31).
- Da der Islam als alltagspraktische Religion gerade auch den Lebensalltag kranker Menschen prägt und ihnen Gewohnheit und Stabilität verleiht, erleichtern eine gewisse religiöse Grundkenntnis sowie interkulturelle Kompetenzen die Pflegesituation, bauen Unsicherheiten ab und verhindern Missverständnisse. Kenntnisse über den Islam können durch externe Schulungen und Beratung angeeignet werden, aber auch im Gespräch mit den muslimischen Patient*innen. Sie sind Expert*innen ihrer religiösen Wertvorstellungen und kulturellen Prägungen.
- Für muslimische Patient*innen und ihre Angehörigen gelten dieselben Regeln wie für alle anderen Patient*innen und Besucher*innen (zum Beispiel Besuchszeiten, Rücksicht auf Zimmernachbarn). Selbstverständlich sollten diese Regeln auch gegenüber Muslim*innen konsequent eingefordert werden.

D. Anhang



1. Verwendete Literatur

Dehn, Ulrich: Islamische Bestattungen. In: Materialdienst/Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen: Zeitschrift für Religions- und Weltanschauungsfragen 66,9 (2003), S. 348–349.

Laabdallaoui, Malika / Rüschoff, Ibrahim: Umgang mit muslimischen Patienten. Basiswissen Bd. 19. Köln ²2017.

Lemmen, Thomas: Islamische Bestattungen in Deutschland. Altenberg ²1999.

Zacharias, Diana: Islamisches und deutsches Bestattungsrecht im Widerstreit. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 48,2 (2003), S. 149–177.

2. Literaturempfehlung

Amir-Moazami, Schirin: Die islamische Gemeinschaft Millî Görüş im Spannungsfeld von transnationaler Dynamik und deutscher Islampolitik. In: Reetz, Dietrich (Hg.): Islam in Europa: Religiöses Leben heute. Ein Portrait ausgewählter islamischer Gruppen und Institutionen. Münster 2010, S. 109–128.

Beilschmidt, Theresa: Gelebter Islam. Eine empirische Studie zu DITIB-Moscheegemeinden in Deutschland. Bielefeld 2015.

Hamdan, Hussein / Schmid, Hansjörg: Junge Muslime als Partner. Ein empirie-basierter Kompass für die praktische Arbeit. Weinheim/Basel 2014.

Lathan, Andrea: Reform, Glauben und Entwicklung: die Herausforderungen für die Ahmadiyya-Gemeinde. In: Reetz, Dietrich (Hg.): Islam in Europa: Religiöses Leben heute. Ein Portrait ausgewählter islamischer Gruppen und Institutionen. Münster 2010, S. 79–107.

Rohe, Mathias: Der Islam in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme. München 2016.

Danksagungen

Ein Projekt wie die „Islamberatung“, das offiziell den Namen „Muslime als Partner in Baden-Württemberg. Information, Beratung, Dialog“ trägt, lässt sich ohne Partner nicht durchführen. Angesiedelt an der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und hervorgegangen aus der dort etablierten Projekt- und Tagungsreihe „Gesellschaft gemeinsam gestalten“ war die Islamberatung von Beginn an konzipiert als Gemeinschaftsprojekt mit zwei Partnern. Die Robert Bosch Stiftung, ein langjähriger Partner der Akademie, fördert das Projekt seit 2015 großzügig. Stellvertretend für die Stiftung möchten wir an dieser Stelle Frau Ottilie Bälz und Herrn Volker Nüske herzlich für die gute und intensive Zusammenarbeit der letzten Jahre danken. Unser zweiter Partner, die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl wird durch Professor Andreas Pattar vertreten. Ihm danken wir für die gute und freundschaftliche Partnerschaft.

Darüber hinaus möchten wir ihm, Herrn Nüske und Frau Fabia Göhring von der Robert Bosch Stiftung unseren Dank für das Korrekturlesen der Handreichung sowie hilfreiche Anregungen aussprechen.

Ein herzlicher Dank gilt allen, die bisher im Team der Islamberatung mitgewirkt haben.

Tim Florian Siegmund, wissenschaftlicher Assistent im Projekt, möchten wir einen besonderen Dank aussprechen. Herr Siegmund hat den Schreibprozess begleitet, uns an entsprechenden Stellen mit Recherchen und kritischen Impulsen unterstützt und damit maßgeblich zum Gelingen dieser Handreichung beigetragen.

Stuttgart, im November 2020

Dr. Hussein Hamdan
(Projektleiter)

Christina Reich
(Co-Beraterin)



Islamberatung

in Baden-Württemberg



Robert Bosch
Stiftung



Akademie der Diözese
Rottenburg-Stuttgart